

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der AQ Austria für eine Richtlinie für die freiwillige Akkreditierung von Lehrgängen in der wissenschaftlichen Weiterbildung

19. Oktober 2016

Die Universitätenkonferenz (uniko) sieht in der Weiterbildung neben Lehre und Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste eine Kernaufgabe der Universitäten und weist auf folgende Grundsätze hin, die von der uniko in den Empfehlungen zum Weiterbildungsangebot an öffentlichen Universitäten 2014¹ formuliert wurden:

- Universitäre Weiterbildung ist Teil der Gesamtstrategie einer Universität, orientiert sich an deren Profil und findet sich im Entwicklungsplan, sowie in den Leistungsvereinbarungen wieder.
- Universitäre Weiterbildungsangebote richten sich primär an Personen, die bereits über einen universitären Abschluss verfügen. Ferner an jene Personen, die eine allgemeine Universitätsreife oder künstlerische Eignung und in der Regel eine einschlägige berufliche Erfahrung nachweisen können.
- Die universitäre Weiterbildung ist getragen von den Grundsätzen der Verbindung von Forschung und Lehre, der Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre. Darüber hinaus ist das Einbeziehen berufsrelevanter und praxisbezogener Anteile ein wesentliches Charakteristikum.

Die Universitätenkonferenz bekennt sich zur Notwendigkeit von Qualitätsstandards für den Weiterbildungsbereich und hat diese in den genannten Empfehlungen konkretisiert.

¹ Österreichische Universitätenkonferenz, Grundsätze und Empfehlungen zum Weiterbildungsangebot an öffentlichen Universitäten, 24. Februar 2014,
Link: http://uniko.ac.at/modules/download.php?key=5370_DE_O&f=1&jt=7906&cs=44BB

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf der vorliegenden Richtlinie der AQ Austria hält die uniko Folgendes fest:

Es ist einer Qualitätssicherungsagentur wie der AQ Austria, die sich im europäischen Hochschulraum bewähren muss und im Wettbewerb mit anderen europäischen Agenturen steht, unbenommen, Qualitätslabels und Zertifikate zu entwickeln und diese den Universitäten auf freiwilliger Basis anzubieten. In diesem Sinne kann eine freiwillige Zertifizierung von Weiterbildungslehrgängen des tertiären Sektors als Unterstützung zur Sichtbarmachung der Qualität der Lehrgänge angesehen werden.

Die uniko betont allerdings, dass eine Akkreditierungspflicht für einzelne Weiterbildungsangebote der Universitäten nach wie vor strikt abgelehnt wird, da eine solche der Gesamtlogik des Qualitätssicherungssystems der österreichischen Universitäten entgegensteht.

Um jegliche Vermischung von freiwilliger Zertifizierung und Akkreditierungspflicht zu vermeiden empfiehlt die uniko daher folgende Änderungen der Richtlinie:

Der Begriff „Akkreditierung“ soll durchgängig durch den Begriff „Zertifizierung“ ersetzt werden, da ersterer im Kontext des HS-QSG immer im Zusammenhang mit einem gesetzlich verpflichtenden Verfahren verwendet wird. Aufgrund der Freiwilligkeit und Unverbindlichkeit des geplanten Verfahrens liegt eine derartige gesetzliche Verpflichtung nicht vor und dies sollte auch terminologisch entsprechend abgebildet sein.

Der Begriff „wissenschaftliche Weiterbildung“ soll durch „hochschulische Weiterbildung“ ersetzt werden, da dieser irreführend und im Widerspruch zum UG 2002 ist². Die von der Richtlinie angesprochenen Weiterbildungsangebote richten sich nicht an WissenschaftlerInnen oder KünstlerInnen und deren Karrierewege, sondern an Personen mit Berufserfahrung, die diese mit einem universitären Angebot weiterentwickeln wollen.

Die Richtlinie sollte sich im Regelungsgegenstand nicht nur auf die österreichischen Lehrgänge beschränken, sondern auch auf für internationale Angebote dieser Art offen sein, nicht zuletzt, da diese auch im österreichischen Bildungsmarkt tätig sind.

Da es sich, wie erwähnt, um ein Angebot der AQ Austria handelt, das auf Freiwilligkeit beruht und keinerlei weiteren Verbindlichkeiten für die Universitäten impliziert, nimmt die uniko davon Abstand, auf den Verfahrensablauf und die Kriterien im Einzelnen einzugehen und verweist auf die bereits erwähnten von der uniko empfohlenen Standards.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch
Präsident

² § 52 Abs 2 Z 3 bis 5 definiert die Diplom-, Bachelor- und Masterstudien als wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung. Dazu im Gegensatz besagt Z 21, dass Universitätslehrgänge der Weiterbildung dienen. In diesem Zusammenhang siehe auch die Entscheidung des VwGH 2004/10/0227.